

## **Satzung der Gemeinde Sülzetal über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene**

Aufgrund §§ 8 und 45, Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit dem RdErl. des MI vom 16.06.2014 (MBI. LSA S. 264) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sülzetal in seiner Sitzung am 11.09.2014 die folgende Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene beschlossen, zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung vom 08.06.2022.

### **§ 1 Entschädigung für Ratsmitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Sülzetal erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 125,00 €.
- (2) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten als Aufwandsentschädigung die folgenden monatlichen Pauschalbeträge:
- |                              |         |
|------------------------------|---------|
| 1. Ortschaft Altenweddingen  | 30,00 € |
| 2. Ortschaft Bahrendorf      | 23,00 € |
| 3. Ortschaft Dodendorf       | 30,00 € |
| 4. Ortschaft Langenweddingen | 30,00 € |
| 5. Ortschaft Osterweddingen  | 30,00 € |
| 6. Ortschaft Schwaneberg     | 23,00 € |
| 7. Ortschaft Stemmern        | 23,00 € |
| 8. Ortschaft Sülldorf        | 23,00 € |

### **§ 2 Inhaber besonderer Funktionen**

- (1) Der Vorsitzende des Gemeinderates erhält neben der Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €.
- (2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse des Gemeinderates und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €
- (3) Die Ortsbürgermeister erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit als ehrenamtliche Ortsbürgermeister
- |                              |          |
|------------------------------|----------|
| 1. Ortschaft Altenweddingen  | 275,00 € |
| 2. Ortschaft Bahrendorf      | 150,00 € |
| 3. Ortschaft Dodendorf       | 175,00 € |
| 4. Ortschaft Langenweddingen | 275,00 € |
| 5. Ortschaft Osterweddingen  | 275,00 € |
| 6. Ortschaft Schwaneberg     | 150,00 € |
| 7. Ortschaft Stemmern        | 100,00 € |
| 8. Ortschaft Sülldorf        | 100,00 € |

(4) Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit als ehrenamtliche Ortsvorsteher

1. Ortschaft Altenweddingen	275,00 €
2. Ortschaft Bahrendorf	150,00 €
3. Ortschaft Dodendorf	175,00 €
4. Ortschaft Langenweddingen	275,00 €
5. Ortschaft Osterweddingen	275,00 €
6. Ortschaft Schwaneberg	150,00 €
7. Ortschaft Stemmern	100,00 €
8. Ortschaft Sülldorf	100,00 €

(5) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Gemeinderates sowie der Ausschuss- und Fraktionsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erhalten die Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in der Höhe, die der Vertretene erhält.

### **§ 3**

#### **Sachkundige Einwohner**

Sachkundigen Einwohnern, die zum Mitglied eines beraten Ausschusses bestellt werden, wird eine Entschädigung in Höhe von 16,00 € je Sitzung gewährt.

### **§ 4**

#### **Mitglieder Umlegungsausschuss**

- (1) Mitglieder des Umlegungsausschusses, die nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Umlegungsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 €.
- (2) Der Ausschussvorsitzende erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- (3) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden erhält dessen Stellvertreter ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € pro Ausschusssitzung.
- (4) Den Ausschussmitgliedern, die nicht dem Gemeinderat angehören, wird eine entsprechende Reisekostenvergütung gewährt.

### **§ 5**

#### **~~Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren~~**

*gestrichen*

### **§ 6**

#### **Entgangener Arbeitsverdienst und Auslagenersatz**

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls.

- (2) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbstständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstaussfall in Form einer Pauschale in Höhe von 12,50 € pro Stunde ersetzt.
- (3) Die notwendigen Auslagen werden frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

## **§ 7 Reisekosten**

Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen.

Beantragung und Zustimmung durch den Vorsitzenden der Vertretung sind für den jeweiligen Einzelfall schriftlich oder elektronisch vorzunehmen. Die Zustimmung steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

## **§ 8 Versicherungsschutz**

Für ehrenamtlich Tätige besteht Versicherungsschutz nach den für Ehrenbeamte geltenden Bestimmungen.

## **§ 9 Fälligkeit der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die pauschalen Aufwandsentschädigungen werden zum Ersten eines Monats im Voraus gezahlt.
- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate, bei Freiwilligen Feuerwehren länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, so entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung.

**§ 10**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 31.05.2012, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 06.06.2013, außer Kraft.

Sülzetal, 11.09.2014

- Dienstsiegel -

gez. Methner  
Bürgermeister